



# Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen

St 3/23

## Beschluss

In dem Organstreitverfahren

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte:

**g e g e n**

den Senator für Inneres,  
Contrescarpe 22/24, 28203 Bremen

– Antragsgegner –

### Mitwirkungsberechtigte:

1. Präsidentin der Bremischen Bürgerschaft, Haus der Bürgerschaft,  
Am Markt 20, 28195 Bremen
2. Senatorin für Justiz und Verfassung,  
Richtweg 16 - 22, 28195 Bremen

hat der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen durch den Präsidenten Prof. Sperlich, die Vizepräsidentin Prof. Dr. Schlacke, den Richter Anuschewski, den Richter Grotheer, den Richter Dr. Haberland, die Richterin Dr. Koch, die Richterin Prof. Dr. Schlacke und die Richterin Ülsmann am 07. August 2023 beschlossen:

**Das Organstreitverfahren wird eingestellt.**

## Gründe

Gegenstand des Organstreitverfahrens war die Zulassung der vom Antragsteller (sog. „Rumpfvorstand“) für den Landesverband Bremen der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) abgegebenen Wahlvorschläge für Bremen und Bremerhaven zur Bürgerschaftswahl 2023.

Am 16. Januar 2023 reichte der Antragsteller einen von Sergej Minich und Martcan Karakaya unterzeichneten Wahlvorschlag für Bremen ein. Zuvor war bereits von den Mitgliedern des durch Beschluss des Landesschiedsgerichts der AfD vom 20. Oktober 2022 eingesetzten und vom Bundesschiedsgericht der AfD bestätigten Notvorstands der AfD ein Wahlvorschlag für den Wahlbereich Bremen zur Bürgerschaftswahl 2023 eingereicht worden.

Am 17. März 2023 wies der Wahlbereichsausschuss Bremen den Wahlvorschlag des Antragstellers für den Wahlbereich Bremen zurück. Die Evidenzkontrolle habe ergeben, dass zwei Wahlvorschläge von Mitgliederversammlungen der AfD eingereicht worden seien. Die jeweiligen Vorstandsmitglieder beriefen sich auf unterschiedliche Legitimationen. Beide Wahlvorschläge seien daher der AfD zuzurechnen, so dass gegen das Gebot des § 7 Abs. 2 Satz 2 BremWahlG verstoßen worden sei.

Am 23. März 2023 wies der Landeswahlausschuss der Freien Hansestadt Bremen die gegen die Entscheidung des Wahlbereichsausschusses erhobene Beschwerde des Antragstellers einstimmig als unbegründet zurück. Die Entscheidung wurde darauf gestützt, dass der Wahlvorschlag des Antragstellers nicht den Anforderungen des § 18 Abs. 2 Satz 1 BremWahlG genüge. Nach dieser Norm müsse jeder Wahlvorschlag von dem Vorstand des Landesverbandes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Daran fehle es. Sergej Minich und Mertcan Karakaya seien nicht Mitglieder des Landesvorstandes der AfD. Landesvorstand sei vielmehr der vom Landesschiedsgericht der AfD eingesetzte und vom Bundesschiedsgericht bestätigte Notvorstand. Die Entscheidungen der Parteischiedsgerichte seien für den Landeswahlausschuss bindend. Zugleich hob der Landeswahlausschuss aus den gleichen Gründen den Beschluss des Wahlbereichsausschusses Bremerhaven vom 17. März 2023, den Wahlvorschlag der AfD zuzulassen, auf und wies den Wahlvorschlag der AfD auch für den Wahlbereich Bremerhaven in seiner Gesamtheit zurück.

Der Antragsteller hat am 18. April 2023 beim Staatsgerichtshof „Organklage“ gegen den Senator für Inneres erhoben und beantragt, festzustellen, dass der Innensenator „gemäß

der Bestandteilsnorm des Art. 21 GG die Pflicht hat, im Wege der Rechtsaufsicht gegenüber dem Landeswahlausschuss ihre Wahlteilnahme zur Bürgerschaftswahl 2023 mit ihren Wahllisten für Bremen und Bremerhaven zu ermöglichen“. Zugleich hat der Antragsteller den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt. Diesen Antrag hat der Staatsgerichtshof mit Beschluss vom 27. April 2023 abgelehnt (Az.: St 4/23) und insbesondere ausgeführt, die Kontrolle etwaiger Verletzungen von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl sei nach dem Bremischen Recht allein dem im Bremischen Wahlgesetz geregelten Wahlprüfungsverfahren vorbehalten. Weder die Bremische Verfassung noch das Bremische Wahlgesetz sähen eine präventive Wahlprüfungsbeschwerde vor, mit der eine Überprüfung von Entscheidungen und Maßnahmen vor der Durchführung der Wahl erreicht werden könnte.

Nach Durchführung der Bürgerschaftswahl am 14. Mai 2023 hat der Antragsteller mit Schriftsatz vom 3. Juli 2023 auf Anregung des Gerichts den Antrag zurückgenommen. Nach der Rücknahme des Antrags ist das Verfahren einzustellen.

Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht, weil das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof gebührenfrei ist und Kosten nicht erstattet werden (§ 19 Abs. 1 Sätze 1 und 2 StGHG).

Prof. Sperlich

Prof. Dr. Schlacke

Anuschewski

Grotheer

Dr. Haberland

Dr. Koch

Ülsmann